

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Kartause e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Zweckerfüllung des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit, Steuerbegünstigte Zwecke	2
§ 4	Geschäftsjahr	2
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliedsbeitrag	3
§ 7	Organe des Vereins	3
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Auflösung des Vereins	5
§ 11	Schlussbestimmung	5

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Kartause“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Die postalische Anschrift des Vereins ist die Adresse der Kindertagesstätte „Kartause“, Kartäusergasse 7b, 50678 Köln.

§ 2 Zweck und Zweckerfüllung des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die finanzielle Förderung der Kindertagesstätte „Kartause“, Kartäusergasse 7b in 50678 Köln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel: Beiträge, Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein, der seine gesamten Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 genannten Kindertagesstätte verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und unentgeltlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung und Abgabe des Antrages, wenn nicht binnen vier Wochen nach Erhalt der Vorstand gegenteiliges schriftlich mitteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Quartalsende wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins bzw. seine Mitglieder verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung nicht der volle Betrag entrichtet wurde und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Gleichzeitig ist das Mitglied aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben, der mit Vereinseintritt bzw. Erhalt der Beitragsrechnung fällig ist.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- (2) erweiterter Vorstand
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenprüfer
 - Beisitzer
- (3) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein zusammen gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (5) Zu Vorstandssitzungen wird vom 1.Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Mail einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen und unter Hinweis auf diese Vorschrift erneut zu einer Mitgliederversammlung laden, die ohne Rücksicht auf die Beschränkung in Satz 1 beschlussfähig ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Köln als Trägerin der Kindertagesstätte „Kartause“, zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung, möglichst für die Kindertagesstätte „Kartause“.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung im März 2004 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 13.05.2012